

**Zweite Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für  
Bachelor- und Masterstudiengänge  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 6. Juli 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 268), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Liegt der für eine Einschreibung erforderliche Bachelorabschluss noch nicht vor, kann eine Einschreibung in einen nicht zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengang in das erste Semester erfolgen, wenn der Studierende in dem erwähnten berufsqualifizierten Abschluss führenden Studiengang bereits so viele Leistungspunkte erworben hat, dass ihm zum Erwerb des Abschlusses noch maximal 30 Leistungspunkte fehlen und nur Studien- und Prüfungsleistungen in einem solchen Umfang zu erbringen sind, die einem erfolgreichen Studium nicht entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nur noch die bereits begonnene Bachelorarbeit abzuschließen oder eine oder zwei Modulprüfungen abzulegen sind. Über weitere Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind am Ende des ersten Semesters die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 immer noch nicht erfüllt, endet die Einschreibung. Eine Fachprüfungsordnung kann insoweit restriktivere Regelungen vorsehen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 3. Mai 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung des Rektors vom 6. Juli 2012.

Greifswald, den 6. Juli 2012

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13. Juli 2012